

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Großherzoglich Badische Militär-Conscriptions-Ordnung vom 28. Juny 1812

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1813

Nachtrag. Das Nachloosen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-15741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15741)

Nachtrag.

Das Nachloosen betreffend.

Das Nachloosen ist eine Handlung, welche sowohl bei ordentlichen als bei außerordentlichen Rekrutenaushebungen, und selbst ohne daß eine Rekrutenaushebung die Veranlassung dazu gibt, vor sich gehen kann.

Dieses Geschäft ist aber wesentlich verschieden von demjenigen Loosen, welchem die an das Ende der Reserve gesetzten einzelnen Söhne nach Art. 8. der Erläuterungen des §. 4. des Gesetzes im eintretenden Bedürfnisfalle unterworfen sind. Man darf daher ein solches Loosen mit dem Nachloosen nicht verwechseln.

Eben so verschieden ist die Behandlungsart des Nachloosnes.

1) Bei ordentlichen Ziehungen

sind zum Nachloosen verbunden:

- a) Diejenigen Theologen und Philologen, welche diesem Stande entsagt haben, oder bei ihrer Prüfung zurückgewiesen worden sind.
- b) Diejenigen Unterlehrer (SchulProvisoren, Präceptoren) welche von dem Schullehrerstande freywillig abgegangen oder durch obrigkeitliche Anordnung davon entfernt worden sind.

Beede loosen in dem Jahrgange, in welchem ihre Entsagung oder ihre Entfernung von ihrem Stande vor sich geht, mit derjenigen Classe, welche in demselben ordentlicher Weise zum Zug kömmt und ganz auf die nemliche Weise, wie diese.

2) Bei ausserordentlichen Ziehungen

müssen nachloosen:

- a) Solche Militzpflichtige, welche an das Ende der Reserve gesetzt worden sind, deren Umstände sich aber so geändert haben, daß die ihnen ertheilte Vergünstigung nicht mehr wirksam seyn kann. (m. s. Nro. 10. der Erläuterungen des §. 4. des Gesetzes.)

b) Diejenigen, welche zur Zeit der Zie-
 hung ihrer Classe wegen nicht gehabt
 Maafes oder wegen Gebrechen, folglich
 als zur Linie untauglich entweder ganz
 frei geblieben, oder bloß zum Train
 bestimmt, inzwischen aber nachgewach-
 sen oder von ihren Gebrechen geheilt,
 und überhaupt tauglich und zum Train
 noch nicht eingezogen worden sind.

Minist. Resc.
 des Innern
 (L. S. Dep)
 vom 27. Jan.
 1813. N. 563.

Minist. Resc.
 des Innern
 (1. Depart.)
 vom 7. Sept.
 1813. N. 85.

3) Ohne daß gerade eine Ziehung die Ver-
 anlassung gibt,

müssen nachloosen:

diejenigen, welche zur Zeit der Ziehung
 ihrer Classen entweder aus Vorsatz oder
 aus Versehen aus den Listen geblieben
 und erst in der Folge entdeckt wor-
 den sind,

vorbehältlich jedoch der gebührenden Ahndung
 der etwa dabei unterloffenen dolosen Hand-
 lungen.

Die unter den Nummern 2 und 3 be-
 nannten Milizpflichtigen loosen bei derjeni-
 gen Classe nach, zu welcher sie vermög ihres
 Geburtsjahrs gehören.

Minist. Refcr.
des Innern
(L. G. Dep.)
vom 11. Febr.
1812. N. 811.

Durch dieses Nachloosen wird nach dem Grundsatz, daß jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, die Reihenfolge der bereits gezogenen Loose nicht verändert, sondern man legt dem Nachloosenden so viele Nummern vor, als in der Klasse zu welcher er gehört, anfänglich Loose vorhanden waren, und mit demjenigen, dessen Nummer er zieht, muß er dann nochmals loosen, ob er vor oder hinter demselben einzurangiren sey, oder man kann statt dessen ein Loos mit der Nummer $\frac{1}{2}$ beyfügen, und dann bestimmen, daß jeder Nachloosende hinter demjenigen zu stehen kommt, dessen Nummer er zieht.